

Handreichung zur Bewertung von Unterlagen kommunaler Rechtsämter

erarbeitet vom Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW¹

Rechtsgrundlagen und Aufgaben

Größere Kommunalverwaltungen beschäftigen mindestens einen ausgebildeten Juristen, der aufgrund eines Staatsexamens die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Er vertritt die Kommune vor Gerichten und berät die kommunalen Gremien, Verwaltungsdienststellen sowie die Verwaltungsleitung fachlich. In der Regel ist mindestens ein Beigeordneter der Kommune Jurist („Justiziar“). In kleineren Kommunen werden die Aufgaben des Justiziaris durch den Verwaltungschef, einen Dezernenten oder einen Fachamtsleiter wahrgenommen. Verwaltungen ohne Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst sind auf die Inanspruchnahme externer Beratung durch kommunale Spitzenverbände und/oder Rechtsanwälte angewiesen.² Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Rechtsämtern sind Organisationsentscheidungen von Verwaltungsleitung und politischen Gremien.

Die organisatorische Einbindung und das Aufgabenspektrum der Rechtsämter innerhalb der Verwaltung sind je nach Größe der Kommune sehr unterschiedlich. Bei Kommunen, in denen eigene Rechtsämter bestehen, lassen sich die Aufgabenschwerpunkte häufig so zusammenfassen:

- **Justizariat**
 - Beratung städtischer Dienststellen und Gremien in grundsätzlichen Rechtsfragen
 - Vertretung der Kommune und der Tochterunternehmen in gerichtlichen Verfahren
 - Mitwirkung bei Verträgen und Ortsrecht
 - Referendarausbildung
- **Haftpflicht und Versicherungen**
 - Schadensersatzansprüche gegen die Kommune bzw. deren Tochterunternehmen
 - Ersatzansprüche aus privatrechtlichen Forderungen gegen Dritte
 - Versicherungsschutz für das kommunale Eigentum
- **Mahn- und Vollstreckungsangelegenheiten**³
 - Durchsetzung von privatrechtlichen Forderungen gegenüber Dritten
 - Zwangsvollstreckungen
- **Schiedswesen**
 - Betreuung und Mitwirkung bei der Berufung von Schiedspersonen für die außergerichtliche Streit-schlichtung

Weitere Aufgabengebiete, die an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden, konnten bzw. können organisatorisch dem Rechtsamt zugeordnet sein:

- Bußgeldangelegenheiten
 - Verkehrsordnungswidrigkeiten

- allgemeine Ordnungswidrigkeiten (u. a. Abfallrecht, Ausländerrecht, Baumschutz, Baurecht, Gewerbe-recht, Schulpflicht, Sperrbezirk)
- Datenschutzbeauftragte(r)
- Submissionsstelle/Verdingungsstelle
- Kleingartenangelegenheiten
- Mietpreisstelle
- Kriegsschädenamt
- Gewerbemeldewesen
- Ausländerwesen

Auch die Aufgaben der Ausgleichsämter der kreisfreien Städte und Kreise waren zeitweise dem Rechtsamt zugeordnet. Die Ausgleichsämter, die bis zum 31.12.2011 die Leistungsgewährung an Kriegssachgeschädigte, Vertriebene, Aussiedler und Flüchtlinge reguliert haben, sind in NRW seit dem 1.1.2012 im Ausgleichsamt Rhein-Kreis Neuss zusammengefasst.⁴

Der für das Rechtsamt zuständige Ausschuss ist in der Regel der Hauptausschuss. Einzelne fachbezogene Rechtsfragen von Fachämtern werden in den entsprechenden Fachausschüssen behandelt.

Bewertung

Folgende Unterlagen sind archivwürdig:

- Angelegenheiten des internen Dienstbetriebes, insbesondere Unterlagen, die Aufschluss geben über die Aufgaben und Gliederung des Rechtsamtes, z. B.:
 - lokale Satzungen und Dienstanweisungen für das Rechtsamt
 - Dienstverteilungspläne
 - Protokolle von Dienstbesprechungen
 - Aktenordnungen und Aktenpläne
 - Jahresberichte und Statistiken
 - Verzeichnis der geführten Streitverfahren (Prozess-verzeichnisse)
- Presseveröffentlichungen des Rechtsamtes
- Sitzungsunterlagen (Einladungen, Beratungsvorlagen, Protokolle) des Beschlusausschusses (1948 bis 1976)⁵

1 An der Erarbeitung dieser Bewertungsempfehlung waren mehrere Kolleginnen und Kollegen aus Kommunalarchiven beteiligt (s. Verzeichnis der Autorinnen und Autoren in diesem Heft).

2 Vgl. Heiner Beckhof, § 72 Kommunales Rechtswesen/Rechtsämter, in: Günter Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 4. Band: Die Fachaufgaben, Berlin 1983, S. 58–67.

3 Vgl. zu diesem Bereich die Handreichung zur Bewertung kommunaler Kämmerer- und Kassenunterlagen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 84 (2016), S. 40–42.

4 Vgl. Verordnung über Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss und der Bezirksregierung Münster im Bereich des Lastenausgleichs vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. 2011 S. 274).

5 Durch die Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschluss-sachen vom 23. Juni 1948 wurden in Nordrhein-Westfalen Beschlusausschüsse bei den Regierungsbezirken, Kreisen und Städten gebildet. Den jeweiligen

und anderer Gremien, sofern die Federführung beim Rechtsamt lag

- Ortsrechts- (Satzungen, Verordnungen) und Vertragsangelegenheiten, bei denen das Rechtsamt federführend ist
- Rechtsangelegenheiten in Zusammenhang mit Kriegsschäden und NS-Vergangenheit
- Vertragsverzeichnisse, Vertragsammlungen und Verträge, wenn es sich um Originale und Verträge von besonderer Bedeutung handelt (z. B. Konzessionsverträge für Energie- und Wasserversorgung)
- Versicherungsvorgänge von besonderer Bedeutung (z. B. Diebstahl oder Beschädigung von Kunstwerken, Museums- und Archivgut)

Nur nach Prüfung unter Beachtung von bestimmten Kriterien⁶ sind zu übernehmen:

- Zivilprozesse
- Strafsachen
- Verwaltungsrechtsverfahren
- Dienststraf- und Arbeitsgerichtsverfahren

Kriterien für die Bewertung können sein:

- Medienberichterstattung
- Sammelklagen mehrerer Kommunen
- Instanzenweg (langer Instanzenweg und höhere Instanz können ein Indiz für einen Fall von besonderer Bedeutung sein)
- Beteiligung besonderer/bekannter Personen („VIPs“)
- Normenkontrollklagen
- Musterprozesse mit Einfluss auf örtliche und überörtliche Regelungen

Nur in Auswahl und unter Vermeidung von Redundanzen mit Sachakten in anderen

Fachämtern sind zu übernehmen:

- Gutachten
- Schadensfälle, wie z. B. schwere Personunfälle, besondere Umweltschäden, einstürzende Bauten oder Gebäudeteile, Sturmschäden, fehlerhafte Behandlungen in kommunalen Krankenhäusern
- Insolvenzakten
- Gebäudeversicherungsakten, sofern diese inhaltlich mit Plänen, Fotografien und Angaben zur Nutzung angereichert sind und damit als Ersatzüberlieferung bei Verlust der Bauakten dienen können
- Einzelfallakten zu den Beschlüssen des Beschlusses Ausschusses für die Zeit von 1948 bis 1976. Wenn die Sitzungsunterlagen des Beschlusses Ausschusses nicht mehr vorhanden sind, können diese Akten als Ersatzüberlieferung herangezogen werden, ansonsten ist ein Vergleich der Unterlagen mit anderen Akten, z. B. aus den Bereichen Ordnungsamt-Gewerbeangelegenheiten (Konzessionsachen) und Sozialamt (Sozialhilfe) erforderlich.

Folgende Unterlagen sind kassabel:

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Rechtsamtes:
 - Gemeindeorgane und ihre Tätigkeit
 - Aufgaben, Gliederung, Geschäftsordnung und Geschäftsgang der Verwaltung
 - Personalangelegenheiten einschließlich Ausbildung von Referendaren
 - Diensträume, Einrichtungen und sonstiger Sachbedarf
 - Haushaltsangelegenheiten
 - IT-Angelegenheiten
- Materialsammlungen und Sammlungen von Rechtsvorschriften (Gesetze, Erlasse, Verfügungen, Urteilssammlungen und Kommentare), die nicht unmittelbar die Angelegenheiten des örtlichen Rechtsamtes betreffen
- Ortsrechts- (Satzungen, Verordnungen) und Vertragsangelegenheiten, bei denen die Federführung an anderer Stelle inner- oder außerhalb der Kommune lag
- Mitgliedschaften bei dem Kommunalen Schadensausgleich, dem Haftpflichtausgleich der deutschen Großstädte⁷ und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen⁸
- Sach- bzw. Fallbearbeitung bei:
 - Mahn- und Vollstreckungsverfahren
 - Versicherungsangelegenheiten
 - Haftpflichtangelegenheiten
 - Schulunfallschäden und Schulsachschäden
 - Mietsachen
 - Bußgeldangelegenheiten (allgemeine Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsordnungswidrigkeiten)
- Mitwirkung bei der Auswahl ehrenamtlicher Richter und Schöffen
- Betreuung und Mitwirkung bei der Berufung von Schiedspersonen⁹

Beschlussausschüssen wurden umfangreiche Zuständigkeiten im Gewerberecht, Enteignungsrecht, Fürsorgerecht, Baurecht, Wegerecht, Fischereirecht und Wasserrecht zugewiesen. Durch das Erste Gesetz zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 23. Juli 1957 wurden die Zuständigkeiten der Beschlussausschüsse und der Verfahrensablauf in NRW neu geregelt (Abschnitt II, §§ 6–25). Anlage 1 des Ersten Verwaltungsvereinfachungsgesetzes enthält das „Verzeichnis der Verwaltungsangelegenheiten, über welche die Beschlusses Ausschüsse entscheiden (Beschlussesachenverzeichnis)“. In Anlage 2 werden im „Übergangsverzeichnis“ die Verwaltungsangelegenheiten genannt, die nun nicht mehr als Beschlussesachen galten. Durch weitere Verordnungen und Gesetze wurden die Aufgaben der Beschlussausschüsse nach 1957 immer stärker reduziert, bis sie durch das zum 1. Januar 1977 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW vom 21. Dezember 1976 entfielen.

6 Vgl. hierzu das Bewertungsmodell des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen für die Unterlagen der Justizverwaltung, verfügbar unter <http://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/justiz/index.php> (Abruf am 18. Mai 2017). Eine Absprache mit dem LAV in Bezug auf Prozessakten wird empfohlen.

7 Für die Unterlagen des Kommunalen Schadensausgleichs westdeutscher Städte und des Haftpflichtschadenausgleichs der Deutschen Großstädte ist das Stadtarchiv Bochum zuständig.

8 Die Unfallkasse NRW entstand am 1.1.2008 durch die Fusion von Landesunfallkasse NRW, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Rheinischem Gemeindeunfallversicherungsverband und Feuerwehr-Unfallkasse NRW.

9 Protokolle der Schiedspersonen müssen von diesen an das zuständige Amtsgericht abgeliefert werden. Nach einer 30-jährigen Aufbewahrungsfrist werden sie vom Landesarchiv NRW bewertet. Vgl. das Bewertungsmodell des Landesarchivs für die Unterlagen aus der Justizverwaltung (wie Anm. 6).